E-CONTROL

V AGB 08/14/2

PA 2635/14

LINZ STROM Netz GmbH
Fichtenstraße 7, PF 1300
4021 Linz

per RSb

# B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags vom 21.7.2014 der

1. **LINZ STROM Netz GmbH**
   Fichtenstraße 7, 4021 Linz
2. **EBNER STROM GmbH**
   Klammleiten 1, 4280 Königswiesen
3. **Elektrizitätswerk CLAM Carl Philip Clam Martinic e.U.**
   Sperken 1, 4352 Klam
4. **Elektrizitätswerk PERG GmbH**
   Feldstraße 21, 4320 Perg
5. **E-Werk SARMINGSTEIN – Ing. H. Engelmann & Co KEG**
   4382 Sarmingstein 12

(2. bis 5. jeweils vertreten durch die Erstantragstellerin LINZ STROM Netz GmbH) auf Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz (AB VN Strom) geführten Verfahren ergeht gemäß § 47 ElWOG 2010 iVm § 7 Abs 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), beide Gesetze BGBl I 110/2010 idF 174/2013, iVm §§ 25 und 41 Oö. ElWOG 2006, LGBl 1/2006 idF 20/2014, nachstehender

## I. Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz (AB VN Strom).

2. Die AB VN Strom einschließlich ihrer Anhänge bilden als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

## II. Begründung

### II.1. Verfahrensablauf und Sachverhalt

Die Antragstellerinnen (im Folgenden in ihrer Gesamtheit als Antragstellerin bezeichnet) sind Verteilernetzbetreiber im Bundesland Oberösterreich. Entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetze haben die Netzbetreiber einer Regelzone ihre Allgemeinen Bedingungen aufeinander abzustimmen. Bereits seit Beginn der Liberalisierung erarbeitet die E-Control mit den Netzbetreibern und ihren Interessensvertretungen Vorschläge für Allgemeine Bedingungen aus. Diese Musterfassungen werden von allen Netzbetreibern für die Erstellung der jeweiligen Einreichfassung herangezogen.

Die derzeitige Musterfassung, die dieser Einreichung zu Grunde liegt, ist an das ElWOG 2010 idF BGBl I Nr. 174/2013 angepasst. In der Musterfassung sind weiters alle einschlägigen Verordnungen, insbesondere die Systemnutzungsentgelte-VO 2012 in der geltenden Fassung, die Intelligente Messgeräte-Einführungs-VO, die Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO und die Netzdienstleistungs-VO Strom (alle Verordnungen in der derzeit geltenden Fassung) eingearbeitet.

Die auf dieser Basis erstellten Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz wurden mit Bescheid vom 18. Juni 2014, PA 876/14, ohne Einschränkungen genehmigt, da sie zur Gänze den gesetzlichen Vorgaben entsprachen.

Nach erfolgter Genehmigung entdeckte die Antragstellerin Änderungsbedarf, da sich herausgestellt hatte, dass einzelne Bestimmungen der genehmigten Allgemeinen Bedingungen zwar gesetzeskonform, jedoch nur beschränkt praxistauglich waren. Sie beantragte daher mit Schreiben vom 21.7.2014 die Genehmigung der geänderten Allgemeinen Bedingungen.

Folgende Änderungen gegenüber der genehmigten Fassung vom 18. Juni 2014 wurden vorgenommen:

- Deckblatt (es ist geplant für Netzbenutzerinnen eine zweite „gegenderte" Version im Internet zu veröffentlichen)
- Punkt XXVIII 3 gestrichen (die Kündigungsmöglichkeit findet sich in Punkt XXV.1)
- Anhang - Punkte 2.2.4. und 2.3.3 wurden geändert (Klarstellung)
- Anhang – Punkt 2.5.1 wurde geändert (in Anlehnung Punkt 2.6.2.)

## II.2. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 47 ElWOG 2010 ist die Regulierungsbehörde für die Genehmigung sowie für jede Änderung der AB VN zuständig. Soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften des ElWOG 2010 erforderlich ist, kann die Genehmigung unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Verteilernetzbetreiber sind überdies verpflichtet, soweit dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist, die AB VN auf Aufforderung der Regulierungsbehörde zu ändern. Die genehmigten AB VN sind im Internet zu veröffentlichen.

Der für den Inhalt der Allgemeinen Bedingungen relevante Abschnitt des Oö. ElWOG 2006 lautet:

*§ 25*
***Bedingungen des Netzzugangs***

*(1) Die Bedingungen für den Zugang zum Netzsystem dürfen nicht diskriminierend sein. Sie dürfen keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und nicht die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität gefährden.*

*(2) Die Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber einer Regelzone sind mit den anderen Netzbetreibern der Regelzone aufeinander abzustimmen. (Anm: LGBl.Nr. 48/2012)*

*(3) Für jene Endverbraucher, die an den Netzebenen*

1. *Umspannung von Mittelspannung (mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV) zu Niederspannung (1 kV und darunter),*
2. *Niederspannung (1 kV und darunter)*

*angeschlossen sind, die weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweisen, sind von den Netzbetreibern jedenfalls standardisierte Lastprofile zu erstellen und dabei auch die Form der Erstellung und Anpassung (synthetisch, analytisch) dieser standardisierten Profile zu bestimmen.*

*(4) Für Einspeiser mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung sind ebenfalls von den Netzbetreibern, an denen die Einspeiser angeschlossen sind, standardisierte Lastprofile zu erstellen.*

*(5) Die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang haben insbesondere zu enthalten:*

1. *die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln;*
2. *die den einzelnen Netzbenutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile;*
3. *die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;*
4. *die verschiedenen von den Verteilerunternehmen im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und die angebotene Qualität;*
5. *den Zeitraum, innerhalb dessen Kundenanfragen jedenfalls zu beantworten sind;*
6. *die Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen;*
7. *die Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbenutzern;*
8. *jenen Standard, der bei der Datenübermittlung an Marktteilnehmer einzuhalten ist;*
9. *das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;*
10. *die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;*
11. *eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der das Verteilerunternehmen das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;*
12. *die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung sowie die Art und Form der Rechnungslegung;*
13. *die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt;*
14. *einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;*
15. *Modalitäten, zu welchen der Netzbenutzer verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten ist.*

*In den Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang können auch Normen und Regelwerke der Technik (Regeln der Technik) in ihrer jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden. (Anm: LGBl. Nr. 72/2008, 48/2012)*

*(6) Die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang sind durch die Regulierungsbehörde zu genehmigen und gemeinsam mit den gemäß Abs. 3 und 4 zu erstellenden standardisierten Lastprofilen sowie den Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen, wie Netzanschlüsse und Netzverstärkungen, verbesserter Netzbetrieb und Regeln für die nichtdiskriminierende Anwendung der Netzkodizes, die zur Einbindung neuer Produzenten erneuerbarer Energie notwendig sind, vom Netzbetreiber in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen. (Anm: LGBl.Nr. 48/2012, 20/2014)*

*(7) Netzbetreiber haben die Netzzugangsberechtigten vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist den Netzzugangsberechtigten ein Informationsblatt auszuhändigen. Weiters sind die im Anhang I der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kundinnen und Kunden einzuhalten. (Anm: LGBl. Nr. 72/2008, 48/2012)*

*(8) Werden neue Allgemeine Bedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzbenutzern in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben bekanntzugeben und ihnen diese auf deren Wunsch zuzusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der allgemeinen Bedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung nach dem ElWOG 2010 einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten folgenden Monatsersten als vereinbart. (Anm: LGBl.Nr. 48/2012)*

*(9) Netzbetreiber haben den Netzbenutzern transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Allgemeinen Bedingungen über Anforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen. (Anm: LGBl. Nr. 72/2008)*

Die eingereichten Allgemeinen Bedingungen enthalten alle Pflichtbestandteile des Landesgesetzes. Weiters sind die einschlägigen Verordnungen, insbesondere für das Verhältnis zum Endkunden wichtige Elektrizitäts-Netzdienstleistungs-VO 2012 BGBl II Nr. 477/2012 idF 192/2013 (im Folgenden END-VO) umgesetzt.

Gemäß § 25 Abs 4 Oö. ElWOG können in den Allgemeinen Netzbedingungen auch Normen und Regelwerke der Technik in der jeweils geltenden Fassung verbindlich erklärt werden. Eben dies ist geschehen: die Allgemeinen Bedingungen verweisen auf die Sonstigen Marktregeln, geltenden Technischen Regeln (technische und organisatorische Regeln) und hinsichtlich der Spannungsqualität auf die ÖVE/ÖNORM EN 50160.

Folgende Punkte der Allgemeinen Bedingungen sind hervorzuheben:

**I.9. Anfragen und Beschwerden von Netzkunden**

Die Art der Beantwortung und die Beantwortungsfrist ergibt sich aus § 12 Abs 2 END-VO, die Aufnahme dieser Frist ist in § 25 Abs 5 Z 5 Oö. ElWOG 2006 vorgesehen.

In Punkt I.11 wird der Begriff „bereitgestellte Leistung" verwendet. Dies ist der „Anschlussleistung" gem § 7 Abs 1 Z 2 ElWOG, der „Höchstleistung" gem § 4 Abs 2 Z 3 END-VO, dem „Netznutzungsrecht" gem Punkt VI.3 und dem im Anhang Kap. 2 verwendete Ausdruck „vereinbartes Ausmaß der Netznutzung" gleichzuhalten.

**II. Begriffsbestimmungen**

Die Begriffe werden direkt in den Allgemeinen Bedingungen (Anhang II) definiert. Weiters gelten auch die Begriffsbestimmungen im ElWOG, Oö. ElWOG 2006 in der END-VO, in den Sonstigen Marktregeln und in den Technischen und Organisatorischen Regeln.

**III. Netzanschluss (Netzzutritt)**

Gegenüber früher ist dieser Punkt wesentlich detaillierter und ausführlicher gefasst. Dies entspricht § 3 END-VO.

**IV. Anschlussanlage**

Auch in diesem Punkt erfolgten Ergänzungen, die sich aus § 3 Abs 2 END-VO ergeben.

**V. Grundinanspruchnahme**

Die Regelung entspricht weitgehend der bisher im Bundesland gehandhabten Regelung. Lediglich kleine Anpassungen, die sich aus den praktischen Erfahrungen der letzten Jahre ergeben, wurden vorgenommen.

Die Grundinanspruchnahmebestimmungen wurden bereits bei der Genehmigung 2009 insofern an den Stand der Technik angepasst, als nunmehr ausdrücklich auch die Verlegung von Telekommunikations-, Datenübertragungs- und Erdungsleitungen und -einrichtungen samt Zubehör umfasst ist. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass auch die Antragstellerin auf AMM-Systeme umstellt, und die dafür notwendigen Einrichtungen von der Grundinanspruchnahmebestimmung abgedeckt sein sollen. Die Bestimmung ist jedoch nicht so zu verstehen, dass dem Elektrizitätsnetzbetreiber die Ermächtigung eingeräumt wird, in großem Maßstab eigene Datennetze für andere Datenanwendungen (Internet, Kabelfernsehen etc.) auf den Liegenschaften der Kunden aufzubauen.

**VI. Netznutzung**

Auch hier erfolgten Anpassungen an § 4 END-VO.

**VII. Leistungen des Netzbetreibers**

Hinsichtlich der Spannungsqualität wird auf die jeweils geltende Version der ÖVE/ÖNORM EN 50160 verwiesen. Das ist eine in § 25 Abs 5 Oö. ElWOG ausdrücklich vorgesehene verbindliche Erklärung und Verweisung auf Normen und Regelwerke der Technik in der jeweils geltenden Fassung.

**VIII. Betrieb und Instandhaltung**

In diesem Punkt ist ausdrücklich hervorgehoben, dass der Netzkunde eine Erzeugungsanlage nur nach ausdrücklicher Zustimmung und nur in Verbindung mit der Errichtung einer Zähleinrichtung mit einem Stromabnahmevertrag in Betrieb nehmen darf. Diese Präzisierung ist notwendig geworden, da nunmehr am Markt (insbesondere Versandhandel und Baumärkte) Photovoltaikanlagen mit Stecker für eine Einspeisung in die Anlage des Kunden erhältlich sind, die jeder Kunde auch ohne technische Kenntnisse an

seine Anlage anschließen kann. Die damit verbundenen Gefahren, auch für das Personal des Netzbetreibers, sind dabei nicht zu unterschätzen. Daher ist es aus Sicherheitsgründen notwendig, dass der Netzbetreiber von jeder Erzeugungsanlage – mag sie noch so klein sein – Kenntnis hat. Gleiches gilt für Pufferanlagen, die ins Netz rückspeisen können und die mit der Einspeiseanlage verbunden sind.

**IX. Entgelt**

Dieser Punkt umfasst alle Entgelte, die vom Netzkunden an den Netzbetreiber zu bezahlen sind.

**X. Messung und Messeinrichtungen**

Der gesamte Punkt entspricht den Anforderungen, die beim Betrieb von intelligenten Messgeräten erfüllt sein müssen. Weiters sind detaillierte Regelungen enthalten, wenn der Kunde den Wunsch äußert, kein intelligentes Messgerät zu erhalten. Diese Bestimmungen stehen nicht im Widerspruch mit § 83 ElWOG, und waren daher zu genehmigen.

**XI. Lastprofil**

Hier erfolgt keine Änderung. Der Punkt entspricht weiterhin der Gesetzeslage.

**XII. Speicherung von Daten im Zähler**

Durch die Umstellung auf intelligente Messgeräte werden Daten sowohl im Messgerät selbst als auch beim Netzbetreiber gespeichert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Gründen der Transparenz ist in diesem Punkt im Detail geregelt, welche Daten im Zähler zu speichern sind.

**XIII. Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber**

Dieser Punkt wurde an den aktuellen Stand des Oö. ElWOG 2006 und des ElWOG 2010 angepasst.

**XIV. Speicherung von Daten beim Netzbetreiber**

Der Punkt regelt im Wesentlichen, welche Daten beim Netzbetreiber verarbeitet und gespeichert werden. Die Aufzählung entspricht dem Oö. ElWOG 2006, dem ElWOG und den auf dieser Basis erlassenen Verordnungen.

**XV. Übermittlung von Daten vom Netzbetreiber an Dritte**

Der Punkt regelt im Wesentlichen, welche Daten der Netzbetreiber an Dritte übermittelt. Dritte sind die Marktteilnehmer, die ein rechtliches Interesse am Erhalt der Daten haben, also insbesondere der Energielieferant des Kunden und der Bilanzgruppenverantwortliche. Die Regelung entspricht dem Oö. ElWOG 2006, dem ElWOG und den auf dieser Basis erlassenen Verordnungen.

**XVI. Wechsel des Lieferanten**

Der Lieferantenwechsel ist nunmehr durch die Wechselverordnung geregelt. Am 27. Juni 2014 wurde die Wechselverordnung 2014 beschlossen. Aus diesem Grund wird neutral auf

die „Wechselverordnung" verwiesen. Dieser Verweis umfasst auch die derzeit noch in Geltung stehende Wechselverordnung Strom.

**XVII. Datenschutz und Geheimhaltung**

Die Datenschutzbestimmungen schützen einerseits die Interessen der Kunden, genügen andererseits auch den Verpflichtungen des Netzbetreibers zur ordnungsgemäßen Datenübermittlung an die Marktteilnehmer.

**XVIII. Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten**

Der Betrieb von intelligenten Messgeräten erfordert spezielle Datenschutzbestimmungen, welche zusätzlich zur allgemeinen Datenschutzklausel aufgenommen wurden.

**XIX. Rechnungslegung**

Hier erfolgt eine Anpassung an die neuen Rechnungslegungsfristen von 6 bzw. 3 Wochen. Ansonsten entspricht der Abschnitt den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben der END-VO, insbesondere § 5 der END-VO.

**XX. Vertragsstrafe**

Der Zuschlag bei der Vertragsstrafe beträgt nunmehr 25 % zusätzlich zu den geltenden Preisansätzen.

**XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

Hier erfolgten Anpassungen an das ElWOG 2010.

**XXII. Abschlagszahlungen**

Auch hier erfolgten Anpassungen an die aktuelle gesetzliche Lage.

**XXIII. Zahlungen der Netzkunden**

Hervorzuheben ist die Möglichkeit, dass der Netzbetreiber die Durchführung des qualifizierten Mahnverfahrens an den Lieferanten übertragen kann, wenn der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.

**XXIV. Formvorschriften / Teilungültigkeit**

Die Bestimmungen betreffend die Vollmachtlegung wurden gelockert. Der Nachweis einer Vollmacht kann auch durch elektronische Übermittlung erfolgen.

**XXV. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge**

Der Netzkunde kann den Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist kündigen.

**XXVI. Aussetzung der Vertragsabwicklung / Abschaltung**

Der gesamte Punkt wurde überarbeitet und an die derzeitige gesetzliche Lage und den Stand der Verordnungen angepasst. Im Wesentlichen wird zwischen Zuwiderhandlungen,

die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, zwischen übrigen Zuwiderhandlungen und zwischen Abschaltungen aus technischen Gründen oder aus höherer Gewalt unterschieden. Die Bestimmungen sind sachgerecht und ausgewogen und entsprechen dem Gesetz.

**XXVII. Auflösung aus wichtigem Grund**
Die wichtigen Gründe wurden nunmehr detailliert definiert und sind ausgewogen.

**XXVIII. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen**
Hier erfolgten keine wesentlichen Änderungen.

**XXIX. Haftung**
Auch hier erfolgten keine Änderungen.

**XXX. Streitigkeiten und Gerichtsstand**
Die Bestimmung verweist sowohl auf die Möglichkeit einen Streitschlichtungsantrag an die Regulierungskommission zu stellen als auch auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle.

**ANHANG**

**2. Netzbereitstellung**
Die Antragstellerin knüpft die Anschlussleistung aus historischen Gründen an die Sicherungsnennstromstärke. Positiv zu vermerken ist, dass es hier eine Regelung für Kleinstanlagen (Telekommunikationsanlagen etc.) gibt.
In den Punkten 2.2.4, 2.3.3 und 2,5,1 erfolgten redaktionelle Anpassungen, die der Klarstellung dienen, jedoch inhaltlich keine Änderung bringen.

**3. Kriterien für die Zuordnung einer Netzebene**
Das 2009 genehmigte System hat sich in der Praxis bewährt und wird daher beibehalten.

Die Allgemeinen Bedingungen, insbesondere die gegenüber der letzten Fassung vorgenommenen Änderungen, waren daher antragsgemäß zu genehmigen.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle

einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl II 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 3 Abs 1 BVwG-EGebV zu entrichten.

## IV. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von fünfmal (weil fünf Antragstellerinnen) EUR 14,30 = EUR 71,50 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 GebG, insgesamt sohin **EUR 93,30** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, BIC OPSKATWW, IBAN AT956000000090022201, zu überweisen (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 27. Oktober 2014

Der Vorstand

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

DI (FH) Mag.(FH) Martin Graf, MBA
Vorstandsmitglied

Beilagen: ./1 Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz

Ergeht als Bescheid an:

LINZ STROM Netz GmbH
Geschäftsführung
Fichtenstraße 7, PF 1300
4021 Linz

per RSb